

II-4343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 08 18

Z. 11 0502/135-Pr.2/82

2059 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1982 -09- 10

zu 2086 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen vom 15. Juli 1982, Nr. 2086/J, betreffend Probleme bei der Sonntagsüberstundenvergütung für die Bediensteten der Postzollstellen des Zollamtes Wien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

In der Anfragebeantwortung II-3721 d.B. vom 14.4.1982 habe ich ausführlich dargelegt, daß seit Inkrafttreten der 24. GG-Novelle (1.12.1972) der Anspruch auf die Überstundenvergütung und die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) unmittelbar durch das Gesetz begründet wird (§§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956, Fassung der 24. GG-Novelle). Die Gebührlichkeit einer Überstundenvergütung kann daher seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf Erlässe gestützt werden, die bereits vor Inkrafttreten der 24. GG-Novelle durch das BMF aufgehoben worden sind. Entgegen der eindeutigen Willenserklärung des BMF im Erlaß vom 23.11.1972, GZ. 424.131-21/72, nämlich, daß mit Ablauf des 30. November 1972 sämtliche Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen betr. Mehrleistungsvergütungen für Überstunden außer Kraft treten, hat das ZA. Wien als selbständig anweisende Stelle für Zahlungs- und Verrechnungsaufträge für Überstundenvergütungen die mit Erlaß des BMF vom 17.11.1956, GZ. 75.989-22/56, geregelte Bemessung der Mehrleistungsvergütung gem. § 18 GG 1956 in der Fassung vor der 24. GG-Novelle weiter angewendet. Das ZA. Wien begründet diese Vorgangsweise mit der irrtümlichen Anwendung der Bestimmungen des Art. IV der 24. GG-Novelle.

- 2 -

Zu 2:

Das Zollamt Wien als selbständig anweisende Stelle für Zahlungs- und Verrechnungsaufträge für Überstundenvergütungen hat auf Grund der irrtümlichen Anwendung der Bestimmungen des Art. IV der 24. GG-Novelle - entgegen der geltenden Rechtslage - die vor Inkrafttreten der 24. GG-Novelle geltenden Bestimmungen weiter angewendet. Erst seit das Zollamt Wien durch das Bundesministerium für Finanzen auf diesen Irrtum aufmerksam gemacht worden ist, wendet es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen an.

Zu 3:

Durch die 24. GG-Novelle, BGBl.Nr. 214/1972, wurden den die Bestimmungen über die Nebengebühren der Bundesbediensteten mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 neu geregelt. Zu diesen Nebengebühren zählen u.a. die Überstundenvergütung nach § 16 GG 1956 und die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) nach § 17 GG 1956.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. November 1972, GZ. 424.131-21/72, gerichtet an alle dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden, wird im ersten Absatz wörtlich darauf hingewiesen, daß "am 1. Dezember 1972 die Bestimmungen der 24. GG-Novelle, BGBl.Nr. 214/1972, über die Nebengebühren in Kraft treten."

Im dritten Absatz dieses Erlasses wird weiters wörtlich darauf hingewiesen, daß "der Anspruch auf die Überstundenvergütungen - sehr zum Unterschied vom bisherigen Recht der Mehrleistungsvergütung - bei Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unmittelbar durch das Gesetz (Anspruch kraft Gesetzes) begründet ist."

Im letzten Absatz dieses Erlasses wird dann wörtlich darauf hingewiesen, daß "sämtliche Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Mehrleistungsvergütungen für Überstunden mit Ablauf des 30. November 1972 außer Kraft treten."

Diese völlig eindeutigen und klaren Ausführungen in diesem Erlaß lassen keinen Zweifel offen, daß das Bundesministerium für Finanzen seit Inkrafttreten der 24. GG-Novelle alle Durchführungserlässe zu früher geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Mehrleistungsvergütungen gem. § 18 GG 1956 in der Fassung vor der 24. GG-Novelle aufheben wollte.

Nach § 6 ABGB darf einem Gesetz in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Diese Auslegungsgrundsätze haben auch für abgeleitete Rechtsquellen (Durchführungs-

- 3 -

erlasse) zu gelten.

Zu 4:

Unmittelbare, primäre Rechtsquellen für die öffentliche Verwaltung sind die Verfassungsgesetze und, den Anordnungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG gemäß, die Gesetze des Bundes und der Länder.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Präzedenzfälle stellen keine nach der österreichischen Bundesverfassung maßgebende Rechtsquellen dar. Das in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip verpflichtet u.a. die Verwaltungsbehörden zu einem Verhalten, durch welches ein Verwaltungshandeln gegen das Gesetz (*contra legem*) oder ohne gesetzliche Grundlage (*praeter legem*) ausgeschlossen wird. Im Sinne dieser Grundsätze ist die Behörde, die begründete Zweifel an der Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsaktes hegt, verhalten, alles zu unternehmen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sichern und jeden Versuch, sie an diesem Vorhaben zu hindern, zurückzuweisen. Für die Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Finanzressort bin ich dem Nationalrat politisch und rechtlich verantwortlich (Art. 74 und 76 B-VG).

Für die mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 1956, GZ. 75.989-22/56, geregelte Zahlung der Vergütung für Mehrleistungen an die Bediensteten der Postzollstellen des Zollamtes Wien ist seit Inkrafttreten der 24. GG-Novelle mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 keine wie immer geartete gesetzliche Grundlage vorhanden. Ich kann daher zu Ihrer Anfrage, ob ich das zuliegende Problem nochmals dahingehend überdenken werde, ob nicht eine durch fast acht Jahre gehandhabte Rechtsauslegung durch die kompetente Stelle Grund genug sei, nicht unvermittelt zu Ungunsten der Betroffenen auf eine sehr umstrittene Auslegung umzusteigen, sondern nach der bisherigen Ansicht in der Praxis weiter zu verfahren, mitteilen, daß ein irrtümliches Fehlverhalten der Behörde nicht das Recht auf die Fortsetzung dieses Fehlverhaltens einräumt (siehe dazu ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Sammlung Nr. 5956/69 und 6072/69).

Zu der "Verwaltungspraxis" ist überdies zu bemerken, daß eine noch so lange andauernde, eingelebte Praxis der Verwaltungsbehörden auf bestimmten Verwaltungsgebieten nur als Tatsache registriert, niemals aber als rechtserzeugend gewertet werden kann (ADAMOVIČ, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, I. S 31).

- 4 -

- 4 -

Im übrigen hat das Bundesministerium für Finanzen in dieser Angelegenheit bereits Berufungsbescheide erlassen. Sollten sich daher die betroffenen Bediensteten durch diese Entscheidungen in ihren Rechten verletzt fühlen, wird ihnen empfohlen, innerhalb gesetzlicher Frist Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

M. B. M. B.